



Resolution der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2022:

Angemessene Vergütung ambulanter Psychotherapien bei Privatpatienten ermöglichen

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg unterstützt die vom Deutschen Psychotherapeutentag am 13./14.05.2022 verabschiedete Resolution. Sie stellt fest, dass die GOP (Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-Jugendlichenpsychotherapeuten) aus dem Jahr 2000, mit letzter Änderung am 18.10.2001, nicht mehr geeignet ist, die Versorgung psychisch erkrankter Privatpatienten ohne deren finanzieller oder emotionalen Belastung zu gewährleisten. Für viele psychisch erkrankte Patienten sind Diskussionen mit der Versicherung zur Kostenübernahme krankheitsverstärkend. Hohe Selbstbehalte sind für manche Patienten kaum tragbar. Beihilfestellen fordern zunehmend Begründungen für höhere Steigerungsfaktoren bei Psychotherapie an.

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer bittet Herrn Lucha, Minister für Soziales, Gesundheit und Integration, um Unterstützung, damit bei Beihilfestellen des Landes Baden-Württemberg künftig ein Steigerungsfaktor bis zum 3,5fachen Satz ohne Begründung akzeptiert wird.

Nach 22 Jahren mit gleichbleibenden Erstattungssätzen liegt der übliche 2,3fache Satz seit Jahren deutlich unterhalb der Erstattung der gesetzlichen Krankenkassen für psychotherapeutische Leistungen und ca. 1/3 unterhalb der hiesigen Selektivverträge für gesetzlich Versicherte. In der Folge finden Privatpatienten kaum noch einen Therapieplatz, bzw. werden höhere Steigerungsfaktoren angesetzt.

Gemäß § 20 der Berufsordnung (BO) haben Psychotherapeuten den Anspruch auf angemessene Honorierung. Diese ist nach 22 Jahren ohne Änderung nicht mehr gegeben. Eine Sittenwidrigkeit des bestehenden Zustandes wird nicht ausgeschlossen.

Die Vertreterversammlung stellt fest, dass die regelhafte Ansetzung des Steigerungsfaktors GOP 3,5fach keine überhöhte Honorarforderung ist. Dieser gilt bezüglich § 20 der BO als generell angemessen.

Zumal ein Steigerungsfaktor von 3,5 nicht den Kaufkraftverlust seit in Kraft treten der GOP ausgleicht, wird der Minister zusätzlich gebeten, eine neue GOÄ/GOP auf Bundesebene zu unterstützen.